

## **Festsetzung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Sportstätten durch Vereine und sonstige Nutzer**

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 für die Benutzung der städtischen Sportstätten durch Lehrter Vereine und sonstige Nutzer nachstehende Entgeltsätze beschlossen:

### **§ 1 Höhe des Entgeltes bei örtlichen Vereinen**

Die örtlichen Sportvereine, die die Voraussetzungen nach den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Lehrte erfüllen, haben für die Nutzung der städtischen Sportstätten ein Nutzungsentgelt an die Stadt Lehrte zu zahlen.

Nachstehende Entgelte pro Stunde sind zu entrichten:

- |     |                                                                                                                            |          |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (1) | Turn- und Sporthallen pro qm                                                                                               | 0,5 Cent |
|     | z. B.                                                                                                                      |          |
|     | 45 x 27 m (3 Einheiten á 27 m)                                                                                             | 6,10 €   |
|     | 42 x 21 m                                                                                                                  | 4,40 €   |
|     | 36 x 18 m                                                                                                                  | 3,20 €   |
|     | 27 x 15 m                                                                                                                  | 2,00 €   |
| (2) | Sportplätze pro Mannschaft                                                                                                 | 1,60 €   |
| (3) | Leichtathletikanlage pro Trainingsgruppe                                                                                   | 1,10 €   |
| (4) | Für die sportliche Nutzung von anderen städtischen Räumlichkeiten sind die entsprechenden Entgelte aus Absatz 1 zu zahlen. |          |

### **§ 2 Höhe des Entgeltes bei anderen Nutzern**

Auswärtige Vereine und auswärtige Schulen sowie Nutzer, die die Voraussetzungen unter § 1 nicht erfüllen, haben den vierfachen Satz der Entgelte nach § 1 an die Stadt Lehrte zu entrichten.

### **§ 3 Reinigung**

Die städtischen Sportstätten sind besenrein zu hinterlassen. Ist dieses nicht erfolgt oder ist eine Zusatz- bzw. Sonderreinigung erforderlich, die nicht durch sportliche Aktivitäten verursacht worden ist, hat der Nutzer die entstandenen Reinigungskosten zu tragen. In anderen Fällen kann seitens der Stadtverwaltung und den betroffenen Vereinen eine Sondervereinbarung hinsichtlich der Kostenregulierung vereinbart werden.

### **§ 4 Ausnahmen**

Von den vorstehenden Regelungen und Entgeltsätzen können in begründeten Fällen von der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister Ausnahmen zugelassen werden.

**§ 5**  
**Umsatzsteuerpflicht**

Sämtliche in § 1 aufgeführten Nutzungsentgelte verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltfestsetzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Festsetzung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Sportstätten durch Vereine und sonstige Nutzer vom 06.11.2013 außer Kraft.

Lehrte, 19.06.2024

Stadt Lehrte  
Der Bürgermeister

Prüße

---

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover am 12.09.2024.